10. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Zülpich (Klärschlammsatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. 20210, S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 18.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW 2021, S.718), in der jeweils geltenden Fassung
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), vom 17.10.2013, zuletzt geändert durch Art.
 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560ff.) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I, 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende 10. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanalgen in der Stadt Zülpich (Klärschlammsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von weniger als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist b) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist

42,64€

Artikel II

§ 19 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 01.12.2021

gez.

Ulf Hürtgen Bürgermeister